

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Ausgabe 2004

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich.
- 1.2. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistung, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch uns vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 3.2 Die Preise können jederzeit ohne vorherige Anzeige geändert werden. Es gelten die am Liefertag gültigen Preise.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und sind berechtigt einen Verzugszins gemäss geltendem Bankzins für Kontokorrentkredite zu berechnen.
- 4.3 An uns unbekannte Abnehmer oder bei vermuteter Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauszahlung.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
Der Besteller ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unseres Eigentums zu treffen.
- 5.2 Wir sind berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

6. Werkzeuge

Für Spezialanfertigungen benötigte Werkzeuge werden anteilmässig, nach vorher angegebenen Preisen, berechnet. Solche Werkzeuge bleiben unser Eigentum.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 7.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn uns die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen,
 - oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei uns eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet ob diese bei uns, beim Besteller oder einem Dritten entstehen, beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen oder Maschinenausfälle, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen, kriegerische Ereignisse und Naturkatastrophen.

8. Lieferverzug

- 8.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern eine Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Besteller als Folge dieser Verspätung einen Schaden belegen kann.
- 8.2 Die Verzugsentschädigung beträgt maximal ½% pro ganze Woche, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Wertes des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten beiden Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Entschädigung.
Weitere Rechte und Ansprüche ausser den oben erwähnten sind ausgeschlossen.

9. Versand und Gefahrenübergang

- 9.1 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 9.2 Verpackungs- und Versandkosten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für Expresssendungen wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von CHF 10.— erhoben.
- 9.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von uns abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 9.4 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Versandzeitpunkt an den Besteller über.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert 8 Tagen nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als vollumfänglich genehmigt.

11. Rücksendungen

- 11.1 Eine Gutschrift für zurückgesandte Waren erfolgt nur ab einem Warenwert von CHF 100.—, und wenn wir vorgängig unser Einverständnis erteilt haben.
- 11.2 Eine Bearbeitungspauschale von 10% des Warenwertes wird an der Gutschrift abgezogen.
- 11.3 Die Waren müssen in einwandfreiem Zustand und originalverpackt sein. Wenig gebräuchliche Artikel, die auf Bestellung angefertigt oder zusammengestellt worden sind, können, auch wenn sie im Katalog aufgeführt sind, nicht zurückgenommen werden.

12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 12.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 12.3 Die Gewährleistung für fehlerhafte Produkte beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, endet die Gewährleistung spätestens 24 Monate ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft.
- 12.4 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller während der Gewährleistungsfrist Ersatzlieferung oder aber Behebung des Fehlers durch uns verlangen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 12.5 Wird ein Fehler nicht innerhalb angemessener Frist behoben, so kann der Besteller eine Herabsetzung des Erwerbspreises verlangen.
- 12.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.
- 12.7 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, oder die auf andere Gründe zurückzuführen sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- 12.8 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche als die in Art. 12.4 und 12.5 ausdrücklich erwähnten.
- 12.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sissach BL.